

Es werden gewählt:

Als II. Sektionschefs bei der eidgenössischen Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für Industrie, Bauwesen und Gewerbe: die HH. Dr. Max Brunner, dipl. Ing.-Chem., von Zürich, und Dr. Jules Friedli, dipl. Ing.-Chem., von Marbach (Luzern), beide bisher Ingenieur I. Kl.

als I. Sektionschef beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit: Herr Dr. med. Dietrich Högger, von Zürich und St. Gallen, bisher Arzt I. Kl.;

als Inspektor für automatische Telephonzentralen bei der Telegraphen- und Telephonabteilung der Generaldirektion der Post-, Telephon- und Telegraphenverwaltung: Herr Alfred Langenberger, von Schelten (Bern), bisher Inspektor I. Kl.

7111

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1945 und 1946.

Monat	1945	1946	1946	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	3 970 368. 99	18 294 059. 89	14 323 690. 90	
Februar	1 971 259. 06	20 147 678. 67	18 176 419. 61	
März	2 625 100. 83	23 142 589. 32	20 517 488. 49	
April	4 334 881. 64	21 212 729. 30	16 877 847. 66	
Mai	5 847 375. 46	22 184 421. 72	16 337 046. 26	
Juni	6 513 468. 80	20 961 718. 21	14 448 249. 41	
Juli	6 790 895. 08	23 726 825. 60	16 935 930. 52	
August	7 970 270. 38	23 543 364. 78	15 573 094. 40	
September	8 209 468. 39	19 068 832. 34	10 859 363. 95	
Oktober	10 108 232. 18	24 657 689. 36	14 549 457. 18	
November	12 652 149. 86	25 665 517. 36	13 013 367. 50	
Dezember	13 532 967. 64	28 801 360. 07	15 268 392. 43	
Total	84 526 438. 31	271 406 786. 62	186 880 348. 31	
Belastung des Tabaks	57 986 268. 92	76 156 228. 95	18 169 960. 03	

7111

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Gemäss Art. 42 und 43 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 sind die Nachgenannten in das Register B (Diplominhaber vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes) eingetragen worden.

Dachdeckermeister.

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| 1. Beerli Alois, in Frauenfeld | 3. Riedener Anton, in Eggersriet |
| 2. Hadorn Hermann, in Biel | 4. Stillhart Thomas, in Wil |

Bern, den 6. Februar 1946.

7111

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Mutationen und Änderungen im diplomatischen und Konsularkorps

vom 19. Januar bis 1. Februar 1947.

Chile: Herr Alvaro Guevara Reimers, Zivilattaché, gehört der Chilenischen Gesandtschaft nicht mehr an.

Dominikanische Republik: Herr Ernest Müller hat aufgehört, sein Amt als Honorarkonsul der Dominikanischen Republik in Basel auszuüben.

Italien: Herr Minister Alberto Berio, der aufgehört hat, sein Amt als Geschäftsträger ad interim auszuüben, hat mit seiner Familie die Schweiz verlassen.

Niederlande: Herr Hans Burckhardt wurde zum Honorar-Generalkonsul in Basel ernannt, welchen Posten er bereits provisorisch leitete.

Herr M. J. Keyzer, bisher Handelssekretär, wurde zum Ersten Handelssekretär ernannt.

Panama: Herr Francisco Villalaz, Sekretär, gehört dem Personal der Gesandtschaft nicht mehr an.

Polen: Der Gesandte, Herr Jerzy Putrament, ist während mehrerer Wochen abwesend und wird durch Herrn Andrzej Minkowski vertreten.

Schweden: Herr Oberst Juhlin-Dannfelt ist in der Schweiz angekommen und hat seinen Posten als Militärattaché angetreten.

Tschechoslowakei: Herr Ivan Glaser-Skalny, bisher Erster Sekretär, wurde zum Legationsrat befördert.

Türkei: Herr Refik Kurttekin, Hauptmann i. Gst., bisher Gehilfe des Militärattachés, wurde zum Militärattaché ernannt.

U. S. S. R.: Herr V. A. Pritvorov wurde zum Handelsrat ernannt.
Herr Nicolas Gvinadze wurde zum Attaché befördert.

Überreichung von Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister

am 28. Januar: Herr Emilio del Sera Fiaschi, neuer Gesandter der Republik von San Marino.

Bern, den 3. Februar 1947.

7111

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 14. Januar 1947 in Bern in der Strafsache gegen **Luder Otto Robert**, geb. 11. August 1907, von Höchstetten (Bern), Käser, zurzeit in der Strafanstalt Sedelhof, Emmenbrücke (Luzern), in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege, Art. 49 des Strafgesetzbuches und Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens,

erkennt:

1. Die durch Strafmandat Nr. 9674 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 24. April 1945 gegen Otto Robert Luder, vorgenannt, ausgesprochene Busse von Fr. 100 wird für den unbezahlten Rest von Fr. 64.20 in 7 Tage Haft umgewandelt.
2. Kosten werden keine gesprochen.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil ist dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis zu bringen.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht innert 20 Tagen seit Veröffentlichung durch Appellation angefochten wird.

Bern, den 22. Januar 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter.

7111

Urteil.

Der Einzelrichter des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1947 in Aarau in der Strafsache gegen **Schmid Robert**, des Christoph und der Marie, geborene Häfeli, geboren 10. Oktober 1907, von Glarus, Schreiner, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Geldbusse von Fr. 25,

erkannt:

1. Die dem Schmid Robert durch Strafmandat Nr. 7865 des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 15. März 1945 auferlegte Busse von Fr. 25 wird gemäss Art. 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und Art. 49 des schweizerischen Strafgesetzbuches in eine unbedingte Haftstrafe von 3 Tagen umgewandelt.
2. Kosten werden keine erhoben.

Es wird

verfügt:

1. Dieses Urteil wird dem Beschuldigten durch Veröffentlichung im Bundesblatt zur Kenntnis gebracht.
2. Der Beschuldigte wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt durch Appellation angefochten wird.

Aarau, den 31. Januar 1947.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Lindegger.

7111

Urteil.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Steiger Walter**, von Meilen, geboren 21. Mai 1893, Vertreter, wohnhaft gewesen in Zürich 1, Krebsgasse 7, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 28. November 1942 auferlegte Busse von Fr. 10 (Restbetrag) in 1 Tag Hatt umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmlassung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 30. Januar 1947.

7111

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

Urteil.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Bühler Hans Ernst**, Maurer, von Männedorf, geboren 9. Dezember 1907, wohnhaft gewesen in Crissier (Waadt), rue du Mont 10, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 28. Februar 1944 auferlegte Busse von Fr. 70 in 7 Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmlassung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 30. Januar 1947.

7111

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

Urteil.

Der Präsident des 2. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in Sachen gegen **Roth Oskar Josef**, Chauffeur, von Entlebuch und Luzern, geboren 18. Juli 1902, wohnhaft gewesen in Luzern, zurzeit unbekannten Aufenthaltes,

verfügt:

1. Dem Beschuldigten wird Kenntnis gegeben, dass das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den Antrag stellt, es sei die

ihm durch Urteil des Einzelrichters der 2. strafrechtlichen Kommission vom 30. September 1944 auferlegte Busse von Fr. 80 in 8 Tage Haft umzuwandeln.

2. Dem Beschuldigten wird eine Frist von zehn Tagen von der Publikation an zur Vernehmlassung beim 2. kriegswirtschaftlichen Strafgericht, Zürich 1, Hirschengraben 15, angesetzt.

3. Diese Verfügung ist einmal im Bundesblatt zu publizieren.

Zürich, den 30. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Präsident:

Dr. Heusser.

7111

Urteil.

Der Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1946 in Basel in der Strafsache gegen **Martin Stadler**, von Bürglen (Uri), geboren 11. November 1896, Hilfsarbeiter, zurzeit unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

Die durch Urteil des Einzelrichters des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 7. August 1945, Nr. 3708, gegen Martin Stadler ausgesprochene Busse von Fr. 50 wird in contumaciam umgewandelt in 5 Tage Haft. Gemäss Art. 8, Abs. 2, der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens werden vom Gebüssten keine Kosten erhoben.

Die Kanzleiauslagen von Fr. 1.10 gehen zu Lasten des Bundes.

Gemäss Art. 126 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege kann der Beurteilte binnen 20 Tagen, vom Tage an gerechnet, an dem er sichere Kenntnis von dem gegen ihn gefällten Kontumazurteil erhalten hat, beim 8. kriegswirtschaftlichen Strafgericht das Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen.

Basel, den 29. Januar 1947.

8. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer.

7111

Urteil.

Der Einzelrichter des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts hat in seiner Sitzung vom 27. November 1946 in Horgen in der Strafsache gegen **Knopfli Eugen**, 1887, von Winterthur und Humlikon, Kunstmaler, früher Lindenhofstrasse 18, Zürich, jetzt unbekannten Aufenthalts,

erkannt:

Der Angeschuldigte wird schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 7, al. 1 und 2, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. Oktober 1939 betreffend die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Rationierung von Lebensmitteln), begangen in Zürich in der Zeit vom Sommer 1943 bis November 1944 durch fortgesetzten Bezug und fortgesetzte Abgabe von insgesamt ca. 900 Mahlzeiten-coupons von bzw. an den Mitangeschuldigten Bohlhalter gegen ein Entgelt von jeweils Fr. 7.50 per 50 Stück, und er wird in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

verurteilt:

1. zu einer Busse von Fr. 150.—
2. zu den Verfahrenskosten, bestehend aus
 - a. einer Spruchgebühr von » 30.—
 - b. den übrigen Kosten von » 15.90
3. Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 20 Tagen die Appellation an das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, erklärt werden. Die Appellationsschrift ist in 3 Exemplaren einzureichen. Sie ist zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Sie ist als solche zu bezeichnen.

Zürich, den 9. Januar 1947.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach.

7111

Strafmandat.

An Herrn **Felix Berdoz**, Artist, von Rossinière (Waadt), geboren 19. August 1904, zurzeit in Deutschland.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 5, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 28 der Verfügung

Nr. 10 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 27. Mai 1941 betreffend Textiltrationierung (Abgabe und Bezug rationierter Textilien), begangen im Februar 1943 in Zürich durch Verkauf einer ganzen Textilkarte zum Preise von Fr. 15, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 40 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 40.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus | |
| a. Spruchgebühr | » 8.— |
| b. übrige Kosten | » 8.— |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 30. Januar 1947.

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. Heusser.

7111

Strafmandat.

An Herrn **Eduard Peter Meier**, geboren 16. Januar 1904, von Meilen (Zürich), Artist, Pflanzenschulstrasse 19, Zürich, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2, lit. a und c, der Verfügung Nr. 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (A. S. 55, 820), begangen im April/Mai 1945 in Zürich durch volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Schiebung mit «NET-PRO», indem Sie 450 kg dieser Ware

zum übersetzten durchschnittlichen Preise von Fr. 1.90 vom Detaillisten Tellikaufen und 400 kg davon an den Vermittler Wellinger verkauften unter Erzielung eines unrechtmässigen Vermögensvorteils von Fr. 180, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 200, den Verfahrenskosten und zur Zahlung des unrechtmässig erzielten Vermögensvorteils an den Bund.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

1. einer Busse von Fr. 200.—
2. den Kosten, bestehend aus
 - a. Spruchgebühr » 30.—
 - b. bürige Kosten » 18.—
3. Zur Bezahlung des unrechtmässig erzielten Vermögensvorteils von Fr. 180 an den Bund.

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung beim unterzeichneten Richter dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Genf, den 21. Januar 1947.

3. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Charles Barde.

7111

Notifikation.

Herrn **Josef Müller**, des Jakob und der Katharina geb. Ambühl, geboren am 17. März 1902, von Ohmstal (Luzern), Reisender, zurzeit unbekannten Aufenthaltes.

In Ihrer kriegswirtschaftlichen Strafsache stellt das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements fest, dass Sie die Fr. 35 Busse bis heute noch nicht entrichtet haben.

Gestützt auf Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche

Strafrechtspflege stellt daher das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements den

Antrag,

es sei die nichtbezahlte Busse von Fr. 85 in vier Tage Haft umzuwandeln.

Sie werden hiemit aufgefordert, Ihre Einwendungen gegen diesen Antrag binnen 10 Tagen beim unterzeichneten Einzelrichter schriftlich geltend zu machen.

Luzern, den 2. Februar 1947.

7111

*Der Vizepräsident
des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts:
Dr. H. Korner.*

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Im Frühling 1945 hat der Aufklärungsdienst der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft als Heft 6 seiner Schriftenreihe unter dem Titel

Die Sozialpolitik des Bundes

eine Übersicht über die Massnahmen veröffentlicht, die die Eidgenossenschaft zur Linderung sozialer Notstände erlassen hat. Auf 200 Seiten Text werden hier sowohl die kriegsbedingten wie die friedensgemässen Sozialmassnahmen dargestellt.

Seit dem Erscheinen dieser Schrift sind auf dem Gebiete der Sozialpolitik verschiedene Änderungen eingetreten. Um den Benutzern des Heftes «Die Sozialpolitik des Bundes» auch darüber einen Überblick zu vermitteln, hat der Aufklärungsdienst einen 22seitigen **Nachtrag** verfasst, der über die bis Ende Mai 1946 in Kraft gesetzten Neuerungen Aufschluss gibt.

Die Schrift «Die Sozialpolitik des Bundes» ist beim Aufklärungsdienst der eidgenössischen Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Bundesgasse 14, Bern, mitsamt dem Nachtrag zum Preise von **Fr. 2.50** erhältlich. Der Nachtrag wird auch allein zum Preise von **Fr. —.50** abgegeben.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1947
Date	
Data	
Seite	653-662
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 772

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.